

Campingplatzordnung

- 1. Besucher (Tages- und Übernachtungsgäste) sind willkommen, jedoch vor dem Betreten des Platzes bei der Campingplatzverwaltung anzumelden. Es ist ein Besucher- bzw. Übernachtungsentgelt gemäß Preisliste zu entrichten. Informieren Sie bitte Ihre Gäste über die Campingplatzordnung. Grundsätzlich darf nur die angemeldete Personenzahl den Standplatz nutzen. Der Pächter haftet kostenpflichtig dafür, dass Tagesgäste den Campingplatz bis spätestens 22.00 Uhr unaufgefordert verlassen. Sollten Sie Ware (z.B. Pflastersteine) direkt auf den Campingplatz geliefert bekommen, so müssen Sie dieses rechtzeitig vorher in der Anmeldung anmelden und den Lieferanten selbst in Empfang nehmen (Haftung). Dieses gilt auch für Bestellungen (z.B. Flaschenpost), Vertreterbesuche und Handwerker. Wir lassen ohne vorherige Rücksprache keine uns nicht bekannte Person auf den Campingplatz, bitte denken Sie daran und informieren Sie Ihre Besucher. Die Kraftfahrzeuge sind auf unserem Besucherparkplatz vor dem Campingplatz abzustellen. Schrankenkarten sind nur dem Pächter eines Standplatzes gestattet und dürfen nicht übertragen werden.
- 2. Es ist grundsätzlich verboten, Hunde & Katzen mit auf den Campingplatz zu bringen, dieses gilt auch für Besucher. (Ausnahme ist der Kurzurlauberplatz)
- 3. Jegliches Handeln und Hausieren sowie Werbung geschäftlicher, politischer oder religiöser Art, sind auf dem Campingplatz nicht gestattet.
- 4. Von 22°° Uhr bis 6°° Uhr herrscht auf dem Campingplatz absolute Ruhe, dieses gilt auch in der Zeit von 13°° Uhr bis 15°° Uhr.

 Die Inbetriebnahme von Rasenmäher, Rasentrimmer usw. ist von 13°° Uhr bis 15°° Uhr sowie am Samstagnachmittag, Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- 5. Lärmbelästigungen, besonders durch Musik, schreien und lautes singen sind auch auf dem See nicht gestattet. In den Ferienmonaten Juni bis einschl. August sowie um die stark frequentierten Feiertagen Ostern, Maifeiertag, Himmelfahrt und Pfingsten ist es nicht gestattet, Lärm machende handwerkliche Tätigkeiten auszuführen.
- 6. Auf dem Campingplatz darf aus Sicherheitsgründen mit Kraftfahrzeugen nur in Schrittgeschwindigkeit 5-7 km/h gefahren werden. Zuwiderhandlungen führen ohne Ermahnung zur Sperrung der Schrankenkarte. Auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen zum Wasserholen, Toilettenbesuch usw. ist zu unterlassen.
 Achten Sie auf spielende Kinder!
- 7. Der Camper darf nur ein angemeldetes **Kraftfahrzeug auf dem Campingplatz** abstellen, ein Recht auf einen festen Abstellplatz besteht nicht.

 Wird eine Sondergenehmigung zum Abstellen eines Zweitwagens erteilt, muss dieses Fahrzeug so abgestellt werden, dass kein anderer Camper seinen Abstellplatz verliert.

 Steht ein solcher Platz nicht zur Verfügung, muss das Fahrzeug trotz erteilter Genehmigung außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden, das gleiche gilt für Anhänger.

 Ebenfalls ist es nicht gestattet, Kraftfahrzeuge in oder vor den Stichwegen sowie am See abzustellen. Das Abstellen der Kraftfahrzeuge auf dem gesamten Gelände muss stets so erfolgen, dass kein Camper behindert wird und Rettungsfahrzeuge (Notarztwagen, Feuerwehr usw. Durchfahrtsbreite min. 3 m) immer freie Zufahrt zu allen Standplätzen haben.
- 8. Grünanlagen sind schonend zu behandeln, Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen nicht abgerissen werden. Es ist verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist ausdrücklich mit dem Verpächter abzusprechen und genehmigen zu lassen.
- 9. Waschräume, Toiletten und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung so zu verlassen, wie sie jeder anzutreffen wünscht. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Toiletten nur in Begleitung Erwachsener aufsuchen. In und auch vor den Toiletten ist kein Spielplatz für Kinder, die Erziehungsberechtigten haben hierauf zu achten.
- 10. Der Steller See ist eine offene Badestelle ohne Aufsicht. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr und ist nach 22°° Uhr nicht mehr gestattet. Für Kinder ohne Freischwimmer ist das Baden ohne Aufsicht eines Erwachsenen nicht erlaubt. Bei Aufkommen eines Unwetters, bei Einbruch der Dunkelheit oder auf Anweisung der DLRG oder des Verpächters ist jeglicher Badebetrieb sofort einzustellen. Die Einsatzbereitschaft der DLRG ist durch die hochgezogene DLRG-Flagge ersichtlich, sie handeln als Wasserrettungsdienst und nicht als Badeaufsicht. Es ist strengstens verboten, den See mit Abfällen zu verschmutzen oder darin Reinigungsbäder mit Seife und Duschgel zu nehmen.
- 11. Das Befahren des Sees ist ausschließlich mit Stand-up Paddle Boards, Surfbrettern, Ruder- und Paddelbooten erlaubt, Wasserfahrzeuge mit Motor dürfen den See (außer der DLRG) nur auf besonderer Erlaubnis des Verpächters befahren. Badenden ist in angemessener Entfernung auszuweichen. Der Bootsbetrieb geschieht auf eigene Gefahr sowie auf eigenes Risiko und ist bei Aufkommen eines Unwetters, Einbruch der Dunkelheit oder auf Anweisung der DLRG oder des Verpächters sofort einzustellen. Des Weiteren ist es verboten, Anker für Badeinseln, Inselplattformen oder schwimmende aufblasbare Gummiausführungen zu setzen. Nach ihrem Einsatz müssen sie auf dem Platz verweilen.
- 12. Ein Erste-Hilfe-Set befindet sich in der Anmeldung sowie im DLRG-Gebäude. Ein Defibrillator befindet sich in der Anmeldung, bei Einsatzbereitschaft der DLRG nur im DLRG-Gebäude. Notrufe: Polizei 110, Feuerwehr / Krankenwagen 112
- 13. Die **Versorgung mit Leitungswasser** an den Standplätzen ist ab dem 01.04. eines Jahres noch nicht ausführbar, sondern erst nach erfolgter Überprüfung aller Anschlüsse und wetterbedingten Voraussetzungen möglich. Der Pächter verpflichtet sich zum Saisonbeginn 01.04. seine Wasserhähne / Absperrhähne geschlossen zu haben, um die Dichtigkeit der Wasserleitungsanlage überprüfen zu können. **Der Pächter haftet gegenüber dem Verpächter auch bei Wasserleitungsbruch oder Defekt.**
- 14. Auf dem Standplatz ist **Sprengen** des Rasens, **Wässern** der Pflanzen und **Duschen aus der Trinkwasserleitung strengstens verboten.**Gleiches gilt auch für das Holen von heißem Wasser aus den Wasch- und Abwaschgelegenheiten. Waschen von Pkws ist auf dem Campingplatz generell verboten.



15. Der Standplatz darf nur durch lebende Hecken oder Zäune unter folgenden Bedingungen eingefriedet werden;

max. 180 cm zur Straße liegende Standplätze

max. 180 cm zum seitlich direkten Nachbarn

max. 160 cm zu der Vorder- und Rückseite liegende Nachbarn

max. 140 cm zum Weg

max. 120 cm zur Seeseite ausschließlich lebende Hecke, seitliche Zäune nur nach Absprache mit dem Verpächter (für Standplätze direkt am See)

Das Einschlagen von Bodenhülsen ist aufgrund unterirdischer Strom- und Wasserleitungen ausdrücklich verboten.

Der Standplatz darf nicht mehr als 65 % gepflastert werden, 35 % müssen begrünt sein.

Der Abstand von 50 cm zu den Grundstücksgrenzen ist zu wahren. Nicht-feste Bauten, (z.B. Geräteschuppen) dürfen eine Größe von 5 m³ nicht überschreiten.

Es ist nicht gestattet, den Wohnwagen / Wohnmobil oder das Vorzelt mit festen Umbauten zu versehen, es dürfen lediglich Vorzelte sowie Schutzdächer aufgestellt werden, die im Fachhandel erhältlich sind. Das Zubehör darf nur so verbunden werden, dass ein notfallbedingtes Bewegen des Wohnwagens jederzeit möglich ist. Die Einfriedung muss so beschaffen sein, dass die Deichsel zugänglich ist, Räder und Achse sind am Wohnwagen zu belassen, damit er im Notfall (z. B. Brandereignis) bewegt und weggezogen werden kann. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen diese mit dem Verpächter abgesprochen werden.

Für schon errichtete Zäune, die nicht den Bedingungen entsprechen, besteht bis zum Pächterwechsel Bestandsschutz.

16. Für die Abfuhr von **Müll** jeglicher Art hat der Pächter selbst Sorge zu tragen. Müllsäcke für Restmüll können beim Verpächter käuflich erworben werden. Die Müllsäcke dürfen nur auf dem Platz entstandenen Tagesmüll enthalten und können zwischen 9°° Uhr und 19°° Uhr im Restmüllcontainer entsorgt werden. Der Verpackungsmüll (Gelbe Tonne), Altglas und Altpapier sind in den aufgestellten Recyclingcontainem zu entsorgen.

Sperrmüll (separater Entsorger, z.B. AWG Bassum) und Grünabfall (Besucherparkplatz) sind vom Pächter selbst abzufahren.

Abwässer sind in die Kanalisation einzuleiten und Fäkalien im Fäkalienbecken zu entleeren. Hygieneartikel und sonstige Materialien jeglicher Art dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden. Der Trinkwasserschutz schließt Kontrollen nicht aus.

17. Für betriebene **Gasanlagen** müssen gültige TÜV-Abnahmen vorliegen. Zur Sicherheit aller Camper müssen diese Gasanlagen **alle 2 Jahre** durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen überprüft werden, der Nachweis ist erforderlich und ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Der Camper haftet für alle Schäden, die durch eine nicht einwandfreie Gasanlage entstehen.

Grillen ist nur auf den Stand- und Stellplätzen gestattet, ansonsten ist jegliches, offenes Feuer mit Holz oder Flüssigkeiten verboten.

- 18. Bei **Beendigung des Pachtverhältnisses** oder bei sonstiger Aufgabe des verpachteten Standplatzes ist der Pächter verpflichtet, den Standplatz geräumt, eingesät, eben und unbeschädigt bis zum Ende der Saison (30.09.) an den Verpächter zu übergeben. Erfolgt die Räumung nicht bis zum vorgenannten Termin, so erklärt der Pächter sich einverstanden, dass das dort befindliche Eigentum durch den Verpächter auf Kosten und Risiko des Pächters eine Räumung erfährt.
- 19. Der Schrankenbetrieb ist vom 01.04. bis 31.10. geöffnet sowie die Toilettenhäuser vom 01.04. bis 30.09.!
- 20. **Winterbetrieb** ist vom 01.10. bis 31.03. des Folgejahres. Während dieser Zeit können keine Rechte auf Befahren des Campingplatzes mit einem Kraftfahrzeug geltend gemacht werden. Ebenfalls besteht in diesem Zeitraum kein Anspruch auf Toilettenbenutzung, Strom- und Wasserversorgung sowie auf Winterdienst.

 Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 21. Der Verpächter oder dessen beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Er kann die Aufnahme von Personen verweigern sowie diese vom Campingplatz verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste, insbesondere bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung erforderlich erscheint. Den Anweisungen des Verpächters oder dessen beauftragten Personen sind Folge zu leisten, insbesondere beim Aufstellen von Wohnwagen, Kraftfahrzeugen und Zelten.
- 22. Die **Haftung** der Parteien ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verpächters (AGB) geregelt. Die Bedingungen wurden dem Pächter ausgehändigt bzw. sind auf der Homepage abrufbar. Irrtümer und Änderungen sind vorbehalten. Die Campingplatzordnung ist Bestandteil der AGB und der jeweiligen Verträge.